

# Förderverein Hospiz

für die Stadt Ludwigshafen  
und den Rhein-Pfalz-Kreis e. V.

## Satzung

Förderverein Hospiz für die Stadt Ludwigshafen  
und den Rhein-Pfalz-Kreis e.V.

## **Präambel**

Alle Menschen sind Geschöpfe Gottes. Hierin ist ihr Wert und ihre Würde begründet. Von dort her haben sie Rechte, die Gültigkeit besitzen bis in den Tod: das Recht auf Menschenwürde, auf Individualität, auf menschliche Zuwendung.

Krank sein, Abschied nehmen und Tod sind elementare Erfahrungen jedes Menschen, Geburt und Sterben sind Tore des Lebens. Aufgabe der Hospizdienste ist es, unheilbar kranke und sterbende Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Heimat, ihres Glaubens, ihres religiösen und politischen Überzeugung, zu begleiten. Eingeschlossen in die Begleitung sind auch Familienangehörige und Nahestehende.

Die Mitarbeitenden der Hospizdienste verstehen ihr Tun im Geiste christlicher Ethik: Wahrhaftigkeit, annehmend, persönlich, ermutigend, aufrichtend, glaubend und Hoffnung gebend.

Diese Grundgedanken sind Richtschnur und Auftrag des Vereins zur Förderung und Unterstützung der Hospizarbeit.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz für die Stadt Ludwigshafen und den Rhein-Pfalz-Kreis“. Er führt den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein arbeitet mit der Ökumenischen Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz, die gemeinsam vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche der Pfalz und vom Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. getragen wird, zusammen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein unterstützt ideell und finanziell die Hospizarbeit in der Stadt Ludwigshafen und im Rhein-Pfalz-Kreis und dient hiermit der ganzheitlichen, helfenden Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihnen Nahestehenden.

### **Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:**

- a) Die Förderung der Hospizarbeit in ideeller, finanzieller und personeller Hinsicht
  - b) Die Unterstützung der palliativmedizinischen und psychosozialen Patientenversorgung und der persönlichen Sterbebegleitung
  - c) Die Förderung stationärer und ambulanter Hospizarbeit
  - d) Die Unterstützung der Fortbildung und der Praxisbegleitung der Mitarbeitenden
  - e) Die Förderung und Verknüpfung aller an der Hospizarbeit beteiligten Einrichtungen
2. Ferner zählt zu den Aufgaben des Vereins die Hospizidee in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Auslagen sind zu ersetzen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die seinen Aufgaben fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit sie bereit ist, die Ziele mitzutragen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht anfechtbar.

#### **Die Mitgliedschaft endet:**

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Auflösung der juristischen Person
- c) mit dem Tod des Mitglieds

- d) durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglied beschlossen wird
- e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

## **§5 Beiträge und Spenden**

Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins entrichten die Mitglieder einen Jahresmindestbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Darüber hinaus wirbt der Verein um Spenden und Förderung der Hospizarbeit.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, und zwei weitere Vorstandsmitgliedern, von denen eines die Schriftführung übernimmt.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in die einzelnen Funktionen.
- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem/er hauptamtlichen Mitarbeiter/in übertragen. Dieser/e ist zu vergüten.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion in den Vorstand berufen.

## **§8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

**Dem Vorstand obliegen insbesondere:**

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Kontaktpflege zu Institutionen und sozialen Einrichtungen
- die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Hospizarbeit
- die Gewinnung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen
- die Leitung der Mitgliederversammlung und Erstellung eines Geschäftsberichtes

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verein, sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.  
b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.  
c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung eines Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt nur in Bezug auf die jeweiligen Mitgliederversammlung und deren Tagesordnungspunkte.

## **§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Förderung der Hospizarbeit
  - das Entgegennehmen der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Bestellung der Rechnungsprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes
  - die Festsetzung der Mitgliedsmindestbeiträge
  - die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abberufungen von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen der Stimme von der Hälfte der eingetragenen Mitglieder. Kommt diese Stimmzahl nicht zustande, so lädt der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer neuen Versammlung ein, die dann mit 2/3 der erschienenen Mitgliedern beschließt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist, dabei muss einer der Unterzeichnenden der/die Vorsitzende oder sein/Ihr/e Stellvertreter/in sein.

## **§11 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand stellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres eine Jahresrechnung auf, in der alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst sind.
2. Die Jahresrechnung ist durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung zu benennen sind, zu prüfen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der eingetragenen Mitglieder beschließen.
2. Bei der Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche der Pfalz zu, mit der Auflage, es den Hospizdiensten in der Stadt Ludwigshafen und im Rhein-Pfalz-Kreis zur Verfügung zu stellen.

## **§13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung vom 09.09.2014 in Kraft.

Ludwigshafen, den 09.09.2014

## **Kontakt**

### **Förderverein Hospiz**

für die Stadt Ludwigshafen und den Rhein-Pfalz-Kreis e. V.

Salzburger Straße 14

67067 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: 0621-5725-047

Fax: 0621-5725-434

